



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die Leitun-
gen der Schulkindergärten in öffentlicher
und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

Stuttgart 14. April 2021

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

 Corona-Pandemie - Schulbetrieb ab dem 19. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. April 2021 haben wir Sie über die Umsetzung der Teststrategie an den Schulen sowie über den Wechselunterricht an allen Schulen ab dem 19. April informiert. Heute möchte ich Ihnen konkretisierende Informationen zukommen lassen.

Indirekte Testpflicht

Wir hatten Ihnen zunächst noch mitgeteilt, dass die indirekte Testpflicht nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten soll, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist.

Zwischenzeitlich wurde auf der Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erstellt, der **eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht vor-**

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Amulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

sieht. Diese Regelung ist, sobald sie in Kraft tritt, auch für die Schulen in Baden-Württemberg verbindlich. Auch wenn nicht auszuschließen ist, dass der Gesetzentwurf des Bundes im Verlauf des Verfahrens noch Änderungen erfährt, wollen wir die Regelung für die Schulen in Baden-Württemberg bereits möglichst passend zur Bundesregelung ausgestalten, um den Anpassungsaufwand für die Schulen möglichst gering zu halten.

Deshalb gilt die in dem Schreiben bereits dargestellte Testpflicht im Präsenzunterricht nicht erst bei einer überschrittenen Sieben-Tages-Inzidenz von 100, sondern generell.

Ausnahmen von der indirekten Testpflicht.

Ergänzend zu den im Schreiben vom 7. April 2021 genannten Ausnahmen von der Testpflicht, z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen, möchte ich Sie in Abstimmung mit dem Sozialministerium über weitere Ausnahmen informieren:

Nach Einschätzung des Sozialministeriums kann nach Bewertung der aktuellen Empfehlungen und Äußerungen des Robert-Koch-Instituts von einer Testpflicht für geimpfte und genesene Personen im Schulbetrieb abgesehen werden.

Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Geimpfte und genesene Personen sind von der indirekten Testpflicht befreit.

Wechselbetrieb ab dem 19. April 2021

Ab dem 19. April **können alle Jahrgangsstufen in allen Schularten** vorrangig in den Wechselunterricht oder in den Präsenzunterricht in dem Umfang zurückkehren, in dem die **Einhaltung des Abstands** und der **übrigen Hygienevorgaben** sowie die zur Verfügung stehenden **Testangebote** dies ermöglichen.

Kann in den Räumlichkeiten ein entsprechender Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden, wird die Klasse oder Lerngruppe in zwei Gruppen (A und B) geteilt. Sofern Gruppen A und B gebildet wurden, dürfen diese an der

Schule **nicht aufeinandertreffen**, d.h. dass sie im Falle einer zeitgleichen Anwesenheit an der Schule räumlich getrennt bleiben müssten.

Die konkrete Ausgestaltung der **Schulorganisation** soll **schulindividuell durch die Schulleitung** erfolgen. Bei Bedarf stimmen Sie sich bitte in bewährter Weise mit der vor Ort zuständigen Schulaufsicht ab.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land maximal zwei Testkits pro Schüler und Woche im Präsenzunterricht zur Verfügung stellt.

Möglich ist zum Beispiel eine Wechselunterrichtsregelung mit mindestens zwei (optional drei) aufeinanderfolgenden Präsenztagen pro Schülergruppe sowie ein Wechselbetrieb im Wochenturnus. Sofern durch die Kommune bzw. den Schulträger **mehr Testkits zur Verfügung** gestellt werden, sind im Präsenzbetrieb hingegen auch häufigere Wechsel möglich. Bei einer Anwesenheit von Personen von **maximal drei Tagen in Folge** pro Schulwoche ist mindestens ein Test ausreichend.

In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 200 wird **auf Fernunterricht umgestellt**. Die Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 sowie die Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und SBBZ anderer Förderschwerpunkte mit diesen Bildungsgängen sind hiervon weiterhin ausgenommen.

Für die **Klassen 1 bis 7** (einschließlich Grundschulförderklassen) wird also wie bisher eine **Notbetreuung** eingerichtet. Für deren Inanspruchnahme gelten unverändert die bisherigen Voraussetzungen.

Auch gelten sämtliche für die Schulen getroffenen Regelungen für Schulkindergärten analog. Ebenso werden sämtliche Regelungen zum Unterricht für Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und SBBZ anderer Förderschwerpunkte mit diesen Bildungsgängen wie bislang fortgeführt.

Mit Blick auf die anstehenden Abschlussprüfungen empfehlen wir erneut, dass die Schulen zwei Wochen vor deren Beginn den Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf Fernunterricht umstellen. Für die Abschlussprüfungen gilt ebenso wie für schriftliche Leistungsfeststellungen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu beachten ist. Vorgegeben ist zudem das Tragen medizinischer Masken.

Die Landesregierung wird die entsprechenden rechtlichen Grundlagen rechtzeitig zum 19. April in der Corona-Hauptverordnung und in der Corona-Verordnung Schule schaffen.

Ich danke Ihnen an dieser Stelle erneut herzlich für Ihr Engagement und Ihre hohe Flexibilität und wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihrer Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

lk



Michael Föll
Ministerialdirektor